

Einladung zur Amtseinführung von Herrn Pater Anthony Kavungal

Liebe Gemeindemitglieder,

der Bischof von Rottenburg/Stuttgart,
Dr. Gebhard Fürst, hat

Herrn Pater Anthony Kavungal

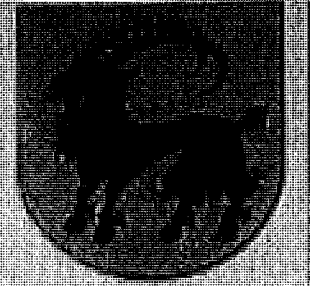
die Seelsorgeeinheit Schelklingen verliehen.

Am Sonntag, 2. Februar um 10.00 Uhr wird
Herr Dekan Hambücher die Amtseinführung in der Herz-
Jesu-Kirche zu Schelklingen vornehmen.

Zur Mitfeier der Amtseinführung und zum anschließenden
Stehempfang im katholischen Gemeindesaal in Schelklingen,
Anton-Fischer-Weg 2, laden wir Sie herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Die Kirchengemeinderäte der Seelsorgeeinheit Schelklingen

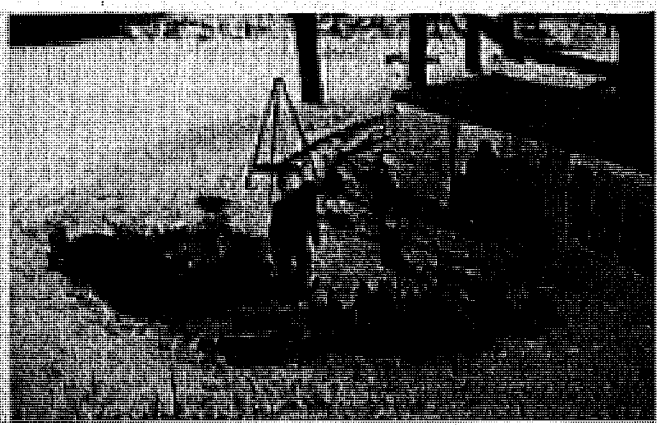


*Glöhweln ..
 Thüringer
 Rote Würst
 Feuerwürst*

**Samstag, 01.02.2014
 ab 17.00 Uhr**

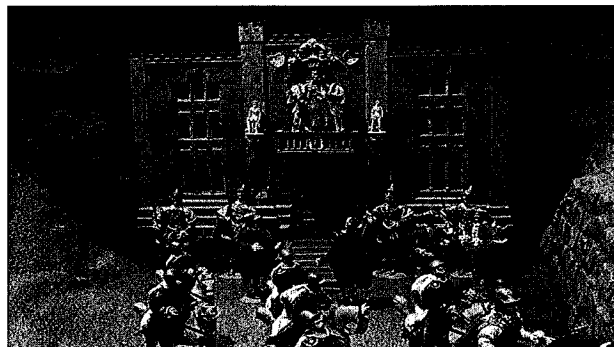


- » **Lagerfeuer**
- » **super Stimmung**
- » **Essen**
- » **Getränke**
- » **Wintergrillen ...**



Senioren Union CDU

Schelklingen



Einladung zum Ausflug am Donnerstag, den 6. Februar 2014 zum Krippenweg nach Bonlanden bei den Franziskanerinnen

Programm:

- * Fabrikeinkauf bei Chocolat Baur in Warthausen
- * Ankunft in Bonlanden und Mittagessen vom Buffet (essen so viel Sie mögen)
- * Führung der 1. Gruppe am Krippenweg
- * Führung der 2. Gruppe am Krippenweg
unsere große Busgruppe wird aufgeteilt. Während die eine Gruppe bei der Führung ist, kann sich die andere Gruppe frei umsehen. Es besteht die Möglichkeit zum Besuch des Hofladens, des Klosterladens und der Klosterkirche.
- * gemeinsames Kaffeetrinken mit einem Buffet selbst gebackener Kuchen/Torten und Kaffee aus der Thermoskanne, so viel Sie mögen.....
(Mittagessen und Kaffeetrinken im Preis NICHT enthalten = einheitlicher Preis)
- * Rückfahrt ab Bonlanden **gegen** 15.00 Uhr
- * Ankunft in Schelklingen **gegen** 17.00/17.30 Uhr

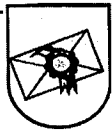
Schelklingen A P O T H E K E	9.40 Uhr
Hausen, Haltestelle	9.45 Uhr
Justingen, hinter der Kirche	9.50 Uhr
Ingstetten, Voba	9.55 Uhr
Hütten, Haltestelle	10.05 Uhr
Schmiechen, Rathaus	10.10 Uhr
Allmendingen, Rathaus	10.15 Uhr

Holzerntearbeiten entlang des Hohler-Felsen-Weges

Ab 03.02.2014 bis voraussichtlich 14.02.2014 finden entlang des Hohler-Felsen-Weges Holzerntearbeiten statt.

In dieser Zeit wird der Weg zwischen dem Recyclinghof Schelklingen und dem Hundedressurplatz auf Gemarkung Weiler gesperrt.

Ein durchgehendes Begehen und Befahren auch mit Fahrrädern ist während dieser Zeit nicht möglich.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Schelklingen
Alb-Donau-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats am 25. Mai 2014

1. Am Sonntag, dem 25. Mai 2014 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats statt.

Dabei sind auf 5 Jahre zu wählen:

1.1 Gemeinderäte

Mitglieder

(Anzahl)	Stadt
22	Schelklingen

und zwar, da unechte Teilortswahl stattfindet

Vertreter

(Anzahl)	für den Wohnbezirk
12	Schelklingen
3	Schmiechen
2	Justingen
2	Hausen
1	Ingstetten
1	Hütten
1	Gundershofen-Sondernach

1.2 Ortschaftsräte

Mitglieder

(Anzahl)	Ortschaft
11	Schmiechen
7	Justingen
7	Hausen
7	Ingstetten

1.3 Ortschaftsräte für die Ortschaft

Vertreter

(Anzahl)	Ortschaft
9	Hütten,

und zwar, da unechte Teilortswahl stattfindet

7	für den Wohnbezirk Hütten
1	für den Wohnbezirk Teuringshofen
1	für den Wohnbezirk Talsteußlingen;
7	Gundershofen-Sondernach, und zwar, da unechte Teilortswahl stattfindet,
4	für den Wohnbezirk Gundershofen,
3	für den Wohnbezirk Sondernach

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **27. März 2014** bis 18:00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses – **Bürgermeisteramt, Marktstraße 15, Zimmer OG 101/OG 102, 89601 Schelklingen**, schriftlich einzureichen.

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind je gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte bzw. Ortschaftsräte zu wählen sind. Bei unechter Teilortswahl darf ein Wahlvorschlag für jeden Wohnbezirk, für den ein, zwei oder drei Vertreter zu wählen sind, jeweils einen Bewerber mehr und für jeden Wohnbezirk, für den mehr als drei Vertreter zu wählen sind, höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2013 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2013 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde, bei der Wahl des Ortschaftsrats die jeweilige Ortschaft. Hat eine Partei oder mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung in einer Ortschaft nicht mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder, kann sie die Bewerber für die Wahl des Ortschaftsrats dieser Ortschaft in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter in der Gemeinde wählen. Bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist eine Feststellung, dass die Zahl der wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung zur Bildung einer Aufstellungsversammlung auf der Ortschaftsebene nicht ausreicht, erst möglich, wenn die einberufene Versammlung der wahlberechtigten Anhänger auf Ortschaftsebene abgebrochen werden muss, weil weniger als drei wahlberechtigte Per-

- sonen erschienen sind; erst dann kann das Bewerberaufstellungsverfahren auf Gemeindeebene eingeleitet werden.
- 2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.
- 2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewerber bei unechter Teilortswahl müssen zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk wohnen, für den sie sich aufstellen lassen. **Wählbar in den Ortschaftsrat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag in der Ortschaft wohnt (Hauptwohnung). Nicht wählbar sind Bürger,
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
 - für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
 - die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.
 - Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.
- 2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber; bei unechter Teilortswahl ist in den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wurde;
 - bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.
- Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge - bei unechter Teilortswahl nach Wohnbezirken getrennt - aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.
- 2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.
- 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 S. 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).
- 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 20 Personen für die Wahl des **Ortschaftsrats** der Ortschaften
- | | |
|-------------------------|------------------|
| Schmiechen | von 10 Personen, |
| Justingen | von 10 Personen, |
| Hausen | von 10 Personen, |
| Ingstetten | von 10 Personen, |
| Hütten | von 10 Personen, |
| Gundershofen-Sondernach | von 10 Personen, |
- die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).
- Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge**
- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
 - von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.
- 2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevahl Ausschusses oder wenn der Gemeindevahl Ausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - **Bürgermeisteramt, Marktstraße 15, Zimmer OG 101/OG 102, 89601 Schelklingen**, kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger versammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.
- 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 22 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen dem Formblatt außerdem den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO anschließen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.
- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.
- 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger versammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 22 Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner (vgl. 2.9.2);
- bei der Wahl des Ortschaftsrats, wenn die Bewerber einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung in der Gemeinde aufgestellt worden sind (vgl. 2.3), eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen; die Bestätigung kann auch auf dem Wahlvorschlag selbst erfolgen.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch er-

hältlich beim **Bürgermeisteramt, Marktstraße 15, Zimmer OG 105, 89601 Schelklingen.**

3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-) Wohnung haben.
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, ist dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzuges oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der seine Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 22 Meldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 4. Mai 2014 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt, Marktstraße 15, Zimmer OG 105, 89601 Schelklingen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt, Marktstraße 15, 89601 Schelklingen**, bereit.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Schelklingen, den 23. Januar 2014

Bürgermeisteramt

gez.:

Michael Knapp

Bürgermeister

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Schelklingen.

Herausgeber: Bürgermeisteramt Schelklingen,

Telefon 0 73 94/2 48 - 0, Fax 0 73 94/2 48 - 50

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Michael Knapp, Bürgermeister, für den übrigen Inhalt:

Fink GmbH Druck und Verlag · Postfach 7140 · 72784 Pfullingen

(Sandwiesenstraße 17) · Telefon 0 71 21/97 93 - 0 · Fax 0 71 21/97 93 - 993

Einladung an die Mitglieder des Gemeinderates zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadt Schelklingen

TERMIN: Mittwoch, 5. Februar 2014

UHRZEIT: 18:30 Uhr

ORT: Großer Sitzungssaal des Rathauses Schelklingen

Als **TAGESORDNUNG** ist vorgesehen:

1. Bekanntgaben der Verwaltung
2. Feuerwehr Schelklingen, Abteilung Gundershofen
hier: Bestätigung der Wahl des Abteilungskommandanten Alexander Högerle
3. Änderung des Bebauungsplanes „Östlicher Stadtteil II“, Stadt Schelklingen, Alb-Donau-Kreis
hier: Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Schelklingen vom 28.11.2013
4. Wahlen: Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014
5. Freigabe von Haushaltsmitteln
6. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
7. Annahme von Spenden
8. Sonstiges

Schelklingen, den 27.01.2014

gez.

Michael Knapp
Bürgermeister



**AUS DER
STADTVERWALTUNG**

Holzerntearbeiten am Herz-Jesu-Berg

Ab 27.01.2014 bis voraussichtlich 1. März 2014 finden auf der Südseite des Herz-Jesu-Berges umfangreiche Holzerntearbeiten statt. In dieser Zeit wird der Herz-Jesu-Berg-Weg abschnittsweise gesperrt. Ein durchgehendes Begehen und Befahren zwischen dem Kastanienbaum am Herz-Jesu-Berg und der Ursprungschule ist während dieser Zeit nicht möglich.

Wald- und Kapellenbesucher sollten in dieser Zeit den Herz-Jesu-Berg meiden und gegebenenfalls auf Absperrungen besonders achten.

Vollsperrung Hohler-Felsen-Weg

Wegen Forstarbeiten ist der Hohler-Felsen-Weg vom Recyclinghof in Richtung Blaubeuren bis zur Gemarkungsgrenze Schelklingen/Blaubeuren in der Zeit vom 03.02.2014 bis 14.02.2014 werktags von 8.00 Uhr – 16.30 Uhr sowohl für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr als auch für Fußgänger und Radfahrer voll gesperrt.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Ihr Ordnungsamt

Sirenenprobealarm im gesamten Stadtgebiet

Am **Samstag, 01. Februar 2014** findet **ab 11.30 Uhr** im gesamten Stadtgebiet der monatliche Sirenenprobealarm statt. Die Bevölkerung wird um Beachtung gebeten.

Gutscheine 2014 für den Landesfamilienpass

Die Gutscheinkarten für das Jahr 2014 sind ab sofort wieder bei der Stadtverwaltung erhältlich. Diese können Sie im **Zimmer 010, Frau Kohn** abholen.

Die Gutscheine berechtigen zum kostenlosen oder ermäßigten Eintritt in verschiedene Einrichtungen.

An die Inhaber der Landesfamilienpässe werden die Gutscheinkarten ohne neuen Antrag ausgehändigt, dazu muss jedoch der Landesfamilienpass vorgelegt werden.

Fortsetzung Seite 9

Öffnungszeiten und wichtige Telefonnummern

Stadtverwaltung	073 94/248-0
Montag bis Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten können weiterhin Sprechstunden vereinbart werden.

Stadtbücherei „Im alten Rathaus“	073 94/91 61 90
Dienstag bis Freitag	15:00 bis 18:00 Uhr
zusätzlich Mittwoch	10:00 bis 12:00 Uhr

Stadtmuseum	073 94/28 76
Sonntag	10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Informationszentrum Biosphärengebiet Hütten	
Sonntags und an Feiertagen von 10 bis 16 Uhr	073 94/24 80

Kläranlage	
Telefon Kläranlage	073 94/25 74
Mobiltelefon der Bereitschaft	01 73/9 88 21 44

Wasserversorgung Kernstadt und Ortsteile	
Notfall-Telefonnummer des Wassermeisters	
Telefon Bauhof	073 94/24 57 55
Telefax Bauhof	073 94/24 56 02
Mobiltelefon der Bereitschaft	01 72/7 80 35 10
Landeswasserversorgung	
Zentralwarte Langenau	073 45/96 38 21 20

Abwasserversorgungsgruppe VIII/IX nur Ortsteile	
Wasserwerk Gundershofen	073 84/65 00
oder Landeswasserversorgung	
Zentralwarte Langenau	073 45/96 38 21 20
Mobiltelefon Herr Pfaff	01 73/3 02 94 36
Mobiltelefon Herr Ruhland	01 73/3 02 94 70

Erdgas Südwest GmbH, Gasversorgung	
Störungs-Nr.	08 00/0 82 45 05

EnBW, Stromversorgung	
Störungs-Nr.	08 00/3 62 94 77

Ortsverwaltung Schmiechen	
OV Bucher	073 94/91 62 00
Dienstag	18.30 bis 20.00 Uhr
Donnerstag	19.00 bis 20.00 Uhr

Ortsverwaltung Justingen	
OV Nägele	073 84/2 07
Montag	18:30 bis 20:00 Uhr
Donnerstag	18:30 bis 20:00 Uhr

Ortsverwaltung Ingstetten	
OV Schmucker	073 84/2 27
Dienstag	18:00 bis 19:00 Uhr
Donnerstag	18:00 bis 19:00 Uhr

Ortsverwaltung Hausen	
OV Vogelaar	073 94/7 77
Montag und Donnerstag	19:00 bis 20:00 Uhr

Ortsverwaltung Hütten	
OV Späth	073 84/2 36
Montag	18:00 bis 20:00 Uhr

Ortsverwaltung Gundershofen	
OVIn Holzschuh	073 84/2 28
Freitag	19:00 bis 20:00 Uhr

Ortsverwaltung Sondernach	
OVIn Holzschuh	073 84/2 35
Freitag	17:30 bis 18:30 Uhr

NOTRUF * BEREITSCHAFTSDIENST DER ÄRZTE * APOTHEKEN

ALLGEMEINE NOTRUF

Polizeinotruf	110
Rettungs- u. Feuerwehrleitstelle	112
Krankentransporte:	0731 19222
Polizeiposten Schelklingen	07394 933880
Polizeirevier Ehingen	07391 588-0

▼ **ÄRZTE**

Zentrale der ärztlichen Notrufnummern

Montag, Dienstag, Donnerstag ab 18 Uhr, Mittwoch ab 13 Uhr, Freitag ab 16 Uhr! An gesetzlichen Feiertagen, bzw. falls der Hausarzt nicht zu erreichen ist:

für Laichingen u. Umgebung 0180 1929230
für Blaubeuren u. Umgebung 0180 1929237

Neu ab 01.01.2014

für Schelklingen und Teilorte **0180 1929235**
(gehören jetzt zu Ehingen)

Der ärztliche Bereitschaftsdienst beginnt seit der Neuregelung freitags jetzt schon um 16 Uhr und dauert bis Montag 8 Uhr. Die Notfallpraxis im Krankenhaus Ehingen ist Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 8 bis 22 Uhr geöffnet.

Kernsprechstundenzeiten sind von 9 bis 12 Uhr und 15 bis 19 Uhr. Die Notfallpraxis steht allen Bürgern in der Region zur Verfügung. Für die Sprechstunde benötigen sie keinen Termin. An normalen Werktagen (Mo-Fr) ist die Notfallpraxis nicht besetzt.

Augenärztlicher Notfalldienst **0731 1400140**

Notfalldienst der Hals-Nasen-Ohren-Ärzte **0731 1400140**

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst **01805 911601**

Tierärztlicher Notfalldienst

Ambulanter Kleintier-Notdienst, Tierarztpraxis Kay, **Tel. 07394 245585**
Tierarztpraxis Dr. Martin Odenwaller,
Schelklingen-Ingstetten, **Tel. 07384 6488**

▼ **APOTHEKEN**

Notdienst der Apotheken: **1 1899 oder 1 80 500 2963**
Homepage der Landesapothekenkammer
<http://lak-bw.notdienst-portal.de>

Samstag, 01.02.2014:

Bogenschütz-Apotheke Munderkingen, Obertorplatz 2,
Tel. 07393 3303
Alte Apotheke Laichingen, Platzgasse 1, Tel. 07333 5122

Sonntag, 02.02.2014:

Apotheke im Schleckerland Ehingen, Talstr. 3, Tel. 07391 755631
Neue Apotheke Blaubeuren, Ulmer Str. 26, Tel. 07344 7845

BERATUNGSDIENSTE

- | | |
|--|---|
| <p>1. Aids-Hilfe, Furttenbachstraße 14, Ulm Tel. 0731 19411</p> <p>2. Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung,
Schelergasse 6, Ulm Tel. 0731 647 50</p> <p>3. Blaues Kreuz, Suchtkrankenhilfe,
Karlstraße 61, Ulm Tel. 0731 21662</p> <p>4. Caritasverband Ulm, Psychologische Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchtkranke und Angehörige in Kooperation mit der Diakonie,
Baldingerweg 4, Ulm Tel. 0731 9316550</p> <p>5. Caritasverband Ulm, Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche,
Baldingerweg 4, Ulm Tel. 0731 37081</p> | <p>6. Drogenhilfe Teehaus,
Radgasse 1-3, Ulm Tel. 07 31 2 40 66</p> <p>7. Kreuzbund Ulm e.V., Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und deren Angehörige
Mödritzer Straße 18, Erbach Tel. 07305 5724</p> <p>8. Kinderschutzbund Ulm,
Wielandstraße 52 Tel. 0731 28042</p> |
|--|---|

Bei den an dieser Stelle veröffentlichten Diensten handelt es sich nur um einen Teil aller Angebote. Weitere Dienste entnehmen Sie bitte der Tagespresse oder dem Wegweiser des Landkreises für Selbsthilfegruppen im Alb-Donau-Kreis, erhältlich im Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Sozialdezernat.

Benötigen Sie häusliche Krankenpflege • Hilfeleistungen Essen auf Rädern • Betreuung zu Hause,
dann stehen Ihnen nachfolgend genannte Sozialeinrichtungen zur Verfügung:

- Sozialstation Erbach, Bereich Schelklingen, Erlenbachstr. 19, 89155 Erbach, Tel. 07305 3601
- DRK Ulm, Tel. 0731 1444-28, -33
- Ambulanter Pflegeservice der Krankenhaus GmbH, Alb-Donau-Kreis, Telefon 0800-0 586586
- Diakonische Bezirksstelle, Weilerstraße 12, 89143 Blaubeuren, Tel. 07344 9522696
- Diakonie-Station, Weilerstraße 12, 89143 Blaubeuren, Tel. 07344 84 47

Hospizgruppe

Einsatzleitung **Telefon 0172 4218194**

Deutsches Rotes Kreuz 

Krankentransport  **0731-19222**

BEREITSCHAFTSDIENST DES ST. KONRADIHAUSES

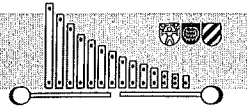
Der ständige Bereitschaftsdienst des St. Konradhauses ist unter der
Ruf-Nummer 0171 6464883 erreichbar.

Ebenso können neue Landesfamilienpässe beantragt werden. Einen Landesfamilienpass können folgende Personen erhalten:

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern (dies können auch Pflege- oder Adoptivkinder sein), die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben,
- allein Erziehende, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien mit einem kindergeldberechtigenden schwer behinderten Kind, dessen Grad der Behinderung 50 Prozent oder mehr beträgt.
- Familien, die Hartz IV- oder kinderzuschlagsberechtigt sind, die mit ein oder zwei kindergeldberechtigenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Landesfamilienpass ist einkommensunabhängig. Den Landesfamilienpass und die dazugehörige Gutscheinkarte erhält man auf Antrag beim Bürgermeisteramt. Die Gutscheine sind beim Besuch der jeweiligen Einrichtung zusammen mit dem Landesfamilienpass vorzulegen. Sie gelten nur für die im Landesfamilienpass aufgeführten Personen.

Musikschule Blaubeuren-Laichingen-Schelklingen



Schüler der Musikschule erfolgreich beim Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ Ulm mit Alb-Donau-Kreis und Kreis Biberach in Ehingen

Beim 42. Wettbewerb „Jugend musiziert“, der vom Deutschen Musikrat getragen wird, haben Schüler unserer Musikschule in den Wertungen „**Bläser-Ensemble**“, „**Streicher-Ensemble**“ sowie „**Klavier solo**“ sehr erfolgreich teilgenommen.

So erreichten **Nick Robert Killius, Aaron Felix Hartwig und Jakob Riek** allesamt aus Laichingen in der Altersgruppe IB, im **Trompeten-Trio mit 23 Punkten einen 1. Preis.**

Leider ist in den Wettbewerbsbedingungen in den Altersgruppen IA und IB aus Altersgründen eine Weiterleitung zum Landeswettbewerb noch nicht vorgesehen.

Im **Querflöten-Trio** erreichten **Alice Rey, Hohenstadt, Tom Lukas Killius, Laichingen, und Sabine Heuschmid, Berghülen, in der Altersgruppe IV mit 24 Punkten einen 1. Preis mit Weiterleitung zum Landesentscheid.**

Einen **2. Preis mit 20 Punkten** erspielten sich **Katrina Merckle und Rebecca Scott, beide aus Blaubeuren, in der AG III im Blockflöten-Duo.**

Ein weiteres **Trompeten-Trio** mit den Spielern **Rainer Eißler, Berghülen, Matthias Zielke, Schelklingen, und Zacharias Wiedemer, Laichingen erreichte in der AG IV mit 16. Punkten einen 3. Preis.**

Bei den Streichern errang das **Violin-Duo Kevin Neuburger und Paul Jonas Killius, beide aus Laichingen, in der AG IB mit 20 Punkten einen 2. Preis.**

Das **Duo Violine-Cello** mit den Spielern **Lena Marie Länge und Malin Elanor Knautd, beide Blaubeuren, erreichte in der AG III mit 18 Punkten ebenfalls einen 2. Preis.**

Maria Zielke aus Schelklingen erzielte in der Wertung „**Klavier solo**“ in der AG III mit **20 Punkten einen 2. Preis.**

Sehr herzlich danken wir auch den Instrumentallehrern für ihre Arbeit in der Vorbereitung zum diesjährigen Regionalwettbewerb. Es unterrichten:

Hans Mohr, Trompete
Manuela Riegner, Querflöte
Dorothea Federle, Blockflöte
Liana Einwiller und Almut Schmiedel, Violine
Sabine Rinkel, Violoncello
Inga Schmidt, Klavier

Unseren Schülern gratulieren wir sehr herzlich zum erreichten Ergebnis. Die Musikschule ist stolz darauf, dass ihr den Mut hattet, euch einer Jury zu stellen, um den Leistungsstand auf euren Instrumenten bewerten zu lassen. Und der Erfolg gibt euch Recht.

In der Hoffnung, dass ihr weiterhin viel Spaß mit eurem Hobby habt, wünschen wir euch für die Zukunft alles Gute und weiterhin den „Erfolg des Tüchtigen“.

Auf weitere Erfolge sind wir jetzt schon gespannt.
 Ihre Musikschule Blaubeuren-Laichingen-Schelklingen



STADTTEIL JUSTINGEN

Fundgegenstand

Am Sonntag, den 26.01.2014, wurde in Justingen vor der Schule / Kirche ein Handy aufgefunden. Der Eigentümer kann das Handy bei der Ortsverwaltung abholen.

Fritz Nägele, Ortsvorsteher



STADTTEIL INGSTETTEN

Einladung

zu der am Montag, den 03. Februar 2014 um 19:30 Uhr stattfindenden öffentlichen **Sitzung des Ortschaftsrats Ingstetten**
 Sitzungsort: Rathaus Ingstetten

Tagesordnung:

- TOP 1 Bekanntgaben der Verwaltung
- TOP 2 Jahresrückblick 2013
- TOP 3 5. Teilfortschreibung des Regionalplans „ Nutzung der Windkraft“
 - Beratung und Stellungnahme über Vorranggebiete
- TOP 4 Nutzungsänderung Gelände beim ehemaligen Munktionsdepot
 - Beratung und Beschlussfassung
- TOP 5 Partnergemeinde Mike
 - Beratung und Beschlussfassung über Besuchstermin im Jahre 2014
- TOP 6 Verschiedenes

Schmucker
 Ortsvorsteher



STADTTEIL HAUSEN

Ortschaftsratssitzung

Zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrats am Donnerstag, den 06.02.2014, um 20.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Hausen ergeht freundliche Einladung.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Bürgerfragestunde
 2. Bauantrag im Kennntnisgabeverfahren
 3. Bekanntgaben der Verwaltung
 4. Sonstiges, Wünsche und Anträge
- Gez. Michael Vogelaar, Ortsvorsteher



Weitersagen...

Wissen was los ist!
 Ihre Anzeige im Mitteilungsblatt.



STADTTEIL HÜTTEN

Einladung

Zur öffentlichen Ortschaftsratssitzung am Donnerstag, den 06.02.2014 um 20:00 Uhr im Rathaus Hütten

Tagesordnung

TOP 1: Mitteilungen und Verwaltungsangelegenheiten

TOP 2: Beratung zur Benutzungsordnung für den Kindergarten Hütten

TOP 3: Verschiedenes

Heinz Späth,
Ortsvorsteher



Stadtbücherei

Veranstaltungen

Dienstag, 11.02.2014, 9.30 Uhr

Offene Krabbelgruppe

"Tock! Tock! Tock! Darf ich bei dir schlafen?"

Für Kinder ab 12 Monate und deren Mamas, Papas, Omas,....

Wir singen, schauen gemeinsam ein Bilderbuch an, machen Fingerspiele, "Bewegungs-, Krabbel- und Kitzellieder",... Außerdem bleibt noch genügend Zeit gemeinsam mit den Kindern in Büchern zu schmökern. Für die Mamas und Papas gibt es auch eine Tasse Kaffee oder Tee; für die Kinder bitte selbst etwas zum Trinken mitbringen. Dauer: ca. 60 - 80 Minuten. Anmeldung erforderlich!



Mittwoch, 19.02.2014

15.30 Uhr 1. Gruppe

16.30 Uhr 2. Gruppe "10 auf wilder Schlittenfahrt"

Vorlese- und Kreativnachmittag für Kinder von 3-4 Jahren

"Das Rentier liebt nichts mehr, als mit seinem Schlitten den Berg hinunterzusausen. Klar, dass alle seine Freunde mit von der Partie sind! Als der Schlitten jedoch immer schneller wird, purzelt einer nach dem anderen herunter. Der Eisbär, der Hase, der Seehund und das kleine Eichhörnchen. Doch am Fuße des Bergs angekommen, springen alle wieder auf und die wilde Schlittenfahrt kann von vorn losgehen!" Dauer: ca. 30 Min. Anmeldung erforderlich!



Mittwoch, 26.02.2014, 15.30 Uhr

Frau Fuchs liest... "Mama Muh fährt Schlitten"

Vorlese- und Kreativnachmittag für Kinder von 4-7 Jahren

"Mama Muh kann schaukeln. Das weiß inzwischen doch jedes Kind. Aber ob Mama Muh auch Schlitten fahren kann? Schließlich ist sie eine Kuh und Kühe stehen im Winter gewöhnlich im Stall. Doch ein bisschen Spaß muss sein, und außerdem: Was soll schon schief gehen? Wenn da nicht die blöden Slalomstöcke im Weg gestanden hätten, wäre vermutlich tatsächlich nichts schief gegangen..." Dauer: ca. 45 Minuten. Anmeldung erforderlich!



Vorschau:

Freitag, 07.03.2014, 9.30 Uhr!

"Spiel doch mal...mit Melanie und Doris Dorm"

Eingeladen sind alle **Spielfreaks ab 8 Jahre**, die wieder einen tollen Spielevormittag mit kleiner "Knabber-Pause" verbringen wollen! Dauer: ca. 2,5 Stunden. Anmeldung erforderlich!

Freitag, 14.03.2014, 19.00 Uhr

Dorothea Reutter erzählt... Für Kinder ab der 1.Klasse!

Dauer: ca. 1,5 Stunden. Anmeldung erforderlich!

Freitag, 21.03.2014, 14.30 Uhr

Kommunales Kinderkino "Ice Age 4 - Voll verschoben"

Ice Age 4 wird im **Evangelischen Gemeindezentrum** gezeigt!



Der Film ist ohne Altersbeschränkung freigegeben, mit dem Prädikat "besonders wertvoll" und für Kinder ab 8 Jahren empfohlen.

Er dauert ca. 87 Minuten. Der Eintritt kostet 1,50 €. (Kein Kartenvorverkauf!)

Eine Veranstaltung in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde Schelklingen und dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis.

Der Erlös kommt der Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Schelklingen zugute.



Das bundesweite Leseförderprogramm

Im November 2013 startete Baden-Württemberg in die zweite Phase des bundesweiten frühkindlichen Leseförderprogrammes „Lesestart – Drei Meilensteine für das Lesen“, das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanziert und von der Stiftung Lesen seit 2011 durchgeführt wird.

Auch in der Stadtbücherei "Im alten Rathaus" können die Lesestart-Sets von allen dreijährigen Kindern abgeholt werden!

Ein Lesestart-Set enthält Tipps und Informationsmaterial für Eltern in mehreren Sprachen sowie ein altersgerechtes Kinderbuch.

Renteninformationen



Deutsche
Rentenversicherung

Information, Beratung und Auskunft über

- Renten
- Medizinische Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner
- Versicherungsfragen

Mittwoch, 26.02.2014

08:30 – 12:00 u. 13:00 – 15:30 Uhr

Rathaus Schelklingen Eingang Marktstraße 17
(Notariat) Erdgeschoss

Terminvereinbarungen empfohlen unter Tel. 07394/248-23.
Bitte bringen Sie Ihre Versicherungsunterlagen mit.

ALB-DONAU-KREIS | Landratsamt
**Öffentliche Bekanntmachung der Wahl
des Kreistags am 25. Mai 2014**

1. Am Sonntag, dem 25. Mai 2014 findet die regelmäßige Wahl des Kreistags statt.

Dabei sind im Landkreis insgesamt 52 Kreisräte auf fünf Jahre zu wählen.

Der Landkreis ist für die Wahl in folgende Wahlkreise eingeteilt, in denen die jeweils angegebene Zahl von Kreisräten zu wählen ist:

Wahlkreis	zugehörige Städte/Gemeinden	Zahl der zu wählenden Kreisräte
I Ehingen	Ehingen	7
II Munderkingen	Emeringen, Emerkingen, Grundshausen, Hausen a.B., Lauterach, Munderkingen, Obermarchtal, Oberstadion, Rechtenstein, Rottenacker, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen	4
III Schelklingen	Allmendingen, Altheim, Griesingen, Öpfingen, Schelklingen	4
IV Blaubeuren	Berghülen, Blaubeuren	4
V Erbach	Erbach, Oberdisingen	4
VI Laichingen	Heroldstatt, Laichingen, Merkingen, Nellingen, Westerheim	6
VII Dornstadt	Amstetten, Beimerstetten, Dornstadt, Lonsee, Westerstetten	6
VIII Blaustein	Blaustein	4
IX Langenau	Altheim (Alb), Asselfingen, Ballendorf, Bernstadt, Börslingen, Breitingen, Holzkirch, Langenau, Neenstetten, Nerenstetten, Öllingen, Rammingen, Setzingen, Weidenstetten	7
X Dietenheim	Balzheim, Dietenheim, Hüttshausen, Illerkirchberg, Illerrieden, Schnürpflingen, Staig	6

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **27. März 2014** bis 18 Uhr beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses **Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30 in 89077 Ulm** schriftlich einzureichen.

2.1 Wahlvorschläge können von Parteien, von mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlkreise sind je gesonderte Wahlvorschläge einzureichen. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Ein Wahlvorschlag darf höchstens eineinhalbmal so viele Bewerber enthalten, wie jeweils Kreisräte im Wahlkreis zu wählen sind (vgl. 1). Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen. Ein Bewerber muss für den Kreistag wählbar sein (vgl. 2.4), nicht aber (zwingend) in dem Wahlkreis wohnen, in dem er in den Wahlvorschlag aufgenommen wird.

2.3 Parteien und mitgliederschäftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im

Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Landkreis oder im Wahlkreis oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2013 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliederschäftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Landkreis oder im Wahlkreis ab 20. August 2013 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 Wählbar in den Kreistag sind wahlberechtigte Kreiseinwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht wählbar sind Kreiseinwohner,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein Wahlvorschlag muss enthalten

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt; muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen sein.

2.6 Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 Wahlvorschläge von nicht mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.11) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften unterzeichnet werden (Vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 S. 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO).

2.9 Die Wahlvorschläge müssen außerdem von 50 im Zeitpunkt

der Unterzeichnung im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon im Kreistag des Alb-Donau-Kreises vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon im Kreistag des Alb-Donau-Kreises vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden, die auf Anforderung vom Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses – **Landratsamt Alb-Donau-Kreis Schillerstraße 30 in 89077 Ulm** – kostenfrei geliefert werden. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von der genannten Person ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 22 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Kommunalwahlordnung erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis dort ihre Hauptwohnung hatten. Auf dem Formblatt ist für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen bzw. einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in einer Gemeinde des Wahlkreises wahlberechtigt ist.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Wenn die von einer Wählervereinigung in den einzelnen Wahlkreisen eingereichten Wahlvorschläge als von einer gleichen Wählervereinigung im Wahlgebiet eingereicht behandelt werden sollen, so müssen sie denselben Namen oder dasselbe Kennwort tragen und ihre Unterzeichner die übereinstimmende Erklärung abgeben, dass diese Wahlvorschläge von einer einheitlichen Wählervereinigung im Landkreis ausgehen. Diese Erklärung ist nicht erforderlich für Wahlvorschläge derjenigen Wählervereinigungen, die nach Nummer 2.9 keiner Unterstützungsunterschriften bedürfen.

2.11 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;

- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 10 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung wählbar und nach den Bestimmungen des § 22 Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss, mit den Bescheinigungen des Wahlrechts, ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherung eines Unionsbürgers;
- für jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung des Bürgermeisters der zuständigen Gemeinde, dass er wählbar ist.

Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.12 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.13 **Vordrucke für Wahlvorschläge**, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen, Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30 in 89077 Ulm**.

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis ziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis ihrer Gemeinde (Hauptwohnung) eingetragen**.

3.2 Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von

der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung in einen anderen Landkreis verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzuges oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er die Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 22 Meldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 4. Mai 2014 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt der Gemeinde, in der sich die Hauptwohnung befindet, eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen halten die Bürgermeisterämter bereit.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ulm, 30. Januar 2014

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Heinz Seiffert

Vorsitzender des Kreiswahlausschusses

Tagesmüttervereins Alb-Donau-Kreis: Tagesmutter oder Kinderfrau für Dornstadt gesucht

Für die Betreuung von zwei Jungen, elf und neun Jahre alt, sucht der Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e. V. eine Tagesmutter oder Kinderfrau.

Betreuungszeiten: Montag bis Freitag zwischen 13 und 16 Uhr. Der Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis wurde im November 2003 gegründet und unterstützt berufstätige Eltern bei der Suche nach einer geeigneten Betreuung für ihre Kinder.

Aufgaben und Ziele sind:

Qualifizierung von Tagesmüttern

Vermittlung

Begleitung und Beratung von Tagesmüttern und Eltern während des Betreuungsverhältnisses.

Wenn Sie gerne Tagesmutter werden möchten oder eine individuelle Betreuung für Ihr Kind suchen, melden Sie sich beim Tagesmütterverein.

Ihre Ansprechpartnerin ist:

Andrea Johnson, Telefon 07 31 / 1 85-44 20,

E-Mail: andrea.johnson@alb-donau-kreis.de

Telefonzeiten:

Montag – Donnerstag 9 Uhr bis 16 Uhr

Stammtisch in Blaubeuren:

Am Dienstag, den 4. Februar 2014 trifft sich um 20 Uhr der Tagesmütterstammtisch des Tagesmüttervereins Alb-Donau-Kreis im Café Kulisse, Kirchplatz 1 in Blaubeuren.

Weitere Informationen gibt es bei Andrea Johnson im Landratsamt, Telefon 07 31 / 1 85-44 20, E-Mail: andrea.johnson@alb-donau-kreis.de.

Essen fast wie die Großen:

Vorträge zur Ernährung des Kleinkindes

Unter dem Titel „Essen fast wie die Großen“ bietet der Fachdienst Landwirtschaft im Landratsamt Alb-Donau-Kreis jungen Eltern Tipps und Hinweise bei der Ernährung des Kleinkindes vom ersten bis dritten Lebensjahr an.

Die Kurse finden am **Dienstag, den 28. Januar** im Haus des Landkreises in Ulm, Schillerstraße 30 und am **6. Februar** in der Außenstelle des Landratsamts in Ehingen im Ritterhaus (Hauptstraße 41) statt – jeweils von 10 bis 11:30 Uhr.

Anmelden und informieren kann man sich beim Fachdienst Landwirtschaft des Landratsamts unter Tel. 0731/185-3098.

Am 5. Februar 2014

Fachtagung Erneuerbare Energien

In der Landwirtschaft gibt es bei uns in der Region viele Möglichkeiten zur Erzeugung und Verwendung regenerativer Energien und zur Energieeinsparung. Am Mittwoch, den 5. Februar 2014 findet dazu im Rasthaus Ulm-Seligweiler von 10 Uhr bis 16 Uhr eine Vortragsveranstaltung statt.

Zu Beginn referiert Prof. Gerd Heilscher von der Hochschule Ulm, wie eine regionale Energieversorgung mit regenerativen Energien über alle Branchen hinweg aussehen könnte.

Die Teilnahme an der Fachtagung ist kostenfrei.



ABFALLBESEITIGUNG

Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden in der nächsten Zeit statt:

Samstag, 15. Februar 2014 SSV Hütten

Samstag, 22. Februar 2014 KAB Schelklingen

(Termin wurde vorverlegt, Sammlung am 22. März 2014 entfällt).

Öffnungszeiten Recyclinghof Schelklingen

Mittwoch von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Winterzeit)

Samstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gute Tat – Sperrmüllbörse

1 x Wohnzimmertisch mit heller Marmorplatte, 0,85 x 1,25 m, gegen Selbstabholung zu verschenken.

Tel.: 07394/1659



VERANSTALTUNGS- HINWEISE

Wochenmarkt

Jeden Mittwoch von
9:00 Uhr bis 12:30 Uhr in
der Spitalgasse!

Kommen Sie auf unseren
Markt und überzeugen
Sie sich von der Frische
und Qualität.

Welche Produkte können Sie kaufen:

Frische Fleisch- und Wurstwaren, knackiges Obst und Gemüse, Eier und Geflügel, verschiedene Brot- und Backwaren, Käse- und Feinkostprodukte.

Die Marktbesucher freuen sich auf Ihren Besuch.



WAS SONST NOCH INTERESSIERT

SCHULEN / Anmeldetermine in Blaubeuren

Weiterführende Schulen

Anmeldezeiten an den weiterführenden Schulen Blaubeuren 2014:

1. Joachim-Hahn-Gymnasium Blaubeuren:

Mittwoch, 26.03.2014	8.00 – 12.00 Uhr
	und 14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag, 27.03.2014	8.00 – 12.00 Uhr
	und 14.00 – 17.00 Uhr

Um Wartezeiten zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, sich in Terminübersichten einzutragen. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Sekretariat auf (07344/91780). Diese Übersichten liegen außerdem am Schnupperabend, 24.03.2014, 18.00 Uhr, in der Schule aus.

2. Karl-Spohn-Realschule:

Mittwoch, 26.03.2014	8.00 – 12.00 Uhr
	und 14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag, 27.03.2014	8.00 – 12.00 Uhr
	und 14.00 – 17.00 Uhr

Um Wartezeiten zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, sich in Terminübersichten einzutragen. Diese Übersichten liegen am Tag der Offenen Tür, 21.02.2014 ab 14:00 Uhr in der Schule aus. Danach können Sie auch telefonisch über das Sekretariat (07344/9292-0) einen Termin vereinbaren.

3. Blautopf-Schule:

Mittwoch, 26.03.2014	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag, 27.03.2014	8.00 – 12.00 Uhr

Entsprechend des besonderen Beratungsverfahrens:
an allen drei weiterführenden Schulen bis:

Bis Mittwoch, 07.05.2014 von 8.00 – 12.00 Uhr

Die Anmeldung sollte durch einen Sorgeberechtigten persönlich erfolgen. Die Bestätigung der Grundschule sowie eine Geburtsurkunde (zur Einsicht) sind bei der Anmeldung mitzubringen.

Die Schulleitungen stehen während der Anmeldezeiten für eine persönliche Beratung gerne zur Verfügung.

F. Herre, Geschäftsführender Schulleiter der Blaubeurer Schulen

Anmeldung an der zuständigen Grundschule

Anmeldung der Schulanfänger

Nach dem Schulgesetz für Baden-Württemberg vom 01.08.1983, § 73 (1), zuletzt geändert am 01. Juli 2005, sind mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 alle Kinder, die bis zum 30. September 2014 das 6. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Sie sind von den Erziehungsberechtigten an der zuständigen Grundschule anzumelden.

Blautopf-Schule Blaubeuren:

Mittwoch, 26.03.2014 Im KiGa liegen Termin-Listen aus.
Es erfolgt eine schriftliche Einladung mit Terminbestätigung.

Grundschule Gerhausen:

Montag, 24.03.2014 ganztägig

Grundschule Seußen:

Montag, 10.03.2014 14:00 bis 16:00 Uhr

Grundschule Asch:

Mittwoch, 12.03.2014 Im KiGa liegen Termin-Listen aus.
Kinder aus Asch 8 – 9:30 Uhr
Kinder aus Sonderbuch ab 10:00 Uhr

GS Berghülen:

Mittwoch, 02.04.2014 Ab 14:00 Uhr

Im kommenden Schuljahr besteht die Möglichkeit, dass Sie Ihr Kind, das in der Zeitspanne vom 01.10.2008 bis 30.06.2009 geboren ist, an der Schule anmelden. Es kann dann wie alle anderen Schulanfänger ohne besondere Antragsformalitäten aufgenommen werden.

Wichtig:

Es besteht für diese Kinder **keine Anmeldepflicht**.

Bitte lassen Sie sich vorher von Ihrer Erzieherin und dem/der Kontaktlehrer/in beraten.

Kinder, die im letzten Schuljahr zurückgestellt worden sind, müssen erneut angemeldet werden.

Alle Kinder sind bei der Anmeldung dem Schulleiter oder einer von ihm beauftragten Lehrkraft unter Vorlage der Geburtsurkunde persönlich vorzustellen.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die nach dem 30. Juni 2008 geboren und noch nicht schulpflichtig sind, vorzeitig aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen. Die Entscheidung trifft die Schule.

Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht geistig und körperlich noch nicht so weit entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilnehmen zu können oder bei denen sich dies während des ersten Schuljahres zeigt, können um ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schule unter Einbeziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Pflicht zum Besuch der Grundschule nicht angerechnet.

Kinder, die vorzeitig eingeschult oder vom Schulbesuch zurückgestellt werden sollen, sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Schule bzw. der Schulaufsichtsbehörde einer pädagogisch-psychologischen Überprüfung der Grundschulfähigkeit zu unterziehen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen. Die Termine für die Prüfung bzw. Untersuchung werden den Erziehungsberechtigten ggf. rechtzeitig mitgeteilt.

F. Herre, Geschäftsführender Schulleiter

aus Lateinamerika und Osteuropa in Gastfamilien!

ienaufenthaltsdauer für die Schüler aus Kolumbien/Bo-
om 27.04.2014 – 13.07.2014, Russland/St. Petersburg
7.06.2014 – 28.07.2014 und Russland/Samara ist vom
14 – 29.07.2014.

asse wenden Sie sich bitte an: DJO-Deutsche Jugend
e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart. Nähere Infor-
erhalten Sie unter Telefon 0711-625138, Telefon 0711-

-625168, e-Mail: gsp@djobw.de,
tschuelerprogramm.de.

-Bosch-Schule Ulm Egginger Weg 30, Ulm

ionsabend am Dienstag, 4. Februar 2014, 17:00 Uhr
erholung um 19:00 Uhr

ila der Robert-Bosch-Schule Ulm zum **Dreijährigen
hen Gymnasium** mit den Klassen 11 bis 13 (Profil Me-
– bisher Profil Technik, Profil Informationstechnik, Profil
nd Management),
schluss: 1. März 2014,
tsbeginn: 15. September 2014.

ionsabend am **Mittwoch, 5. Februar 2014, 18 Uhr**
a der Robert-Bosch-Schule Ulm zu den **Berufskollegs**
iges Berufskolleg für Informations- und Kommunikati-
ik, Technisches Berufskolleg I (einjährig) und Techni-
rufskolleg II (einjährig)),
schluss: 1. März 2014,
tsbeginn: 15. September 2014.

ionsabend am **Dienstag, 29. April 2014, 19 Uhr**
la der Robert-Bosch-Schule Ulm zum **Sechsjährigen
hen Gymnasium** mit den Klassen 8 bis 13,
schluss: 23. Juni 2014,
tsbeginn: 15. September 2014.

ule für **Technik**
veijährige **Fachschule für Technik (Technikerschule)**
n den Fachrichtungen **Elektrotechnik** und **Automati-
technik/Mechatronik** zum 15. September 2014 noch
nten aufgenommen werden. Die Unterrichtsgebühren
447,- € pro Semester. Informationen und Bewerbungs-
n erhalten Sie über das Sekretariat der Schule (Telefon
-3700) oder unter www.rbs-ulm.de.

ationsabend an der **Gewerblichen Schule**
n am **Dienstag, 18.02.2014, 19.00 Uhr**
hes Gymnasium

ionstechnik
onik
ungsräum: Gebäude F, Raum F1.6/F1.7
ige Berufsfachschule
chnik
chnik
ungsräum: Gebäude F, Raum F 0.4

es Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife
ischen Bereich

ungsräum: Gebäude F, Raum F 0.3
ormulare erhalten Sie im Schulsekretariat, Telefon 07391
wie auf der Webseite der Gewerblichen Schule Ehingen
-ehingen.de

er Bewerbungsunterlagen an Gewerbliche Schule Ehing-
erstraße 10, 89584 Ehingen
ung auf Ihre Bewerbung bis spätestens 1. März für das

Vorstellung des Entwurfs des Maßnahmenber- ichtes zum Hochwasserrisikomanagement im Projektgebiet Brenzregion - Blau Lone

Das Regierungspräsidium Tübingen informiert am Mittwoch, den
19. Februar 2014, ab 18:00 Uhr bis ca. 20:30 im Landratsamt Alb-
Donau-Kreis, Schillerstr. 30, 89077 Ulm über das Hochwasserris-
sikomanagement im Projektgebiet Brenzregion - Blau Lone und
stellt den Entwurf des Maßnahmenberichts zum Hochwasserrisi-
komanagement für das Projektgebiet Brenzregion - Blau Lone in
den Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Heidenheim, Ostalbkreis und
Stadtkreis Ulm vor.

Theater Ulm (Besucherring Schelklingen) Theatertermine

S2-Abo

Samstag, 01.02.2014 Cabaret
Musical Comedy in zwei Akten
Buch von Joe Masteroff, Musik von John Harold Kander
Beginn: 19.00 Uhr

F1-Abo

Freitag, 07.02.2014: Der Rosenkavalier
Komödie für Musik in drei Aufzügen von Hugo von
Hofmannsthal, Musik von Richard Strauss
Bitte beachten:

Beginn: 19.00 Uhr

Abfahrt mit dem Theaterbus:

17.50 Uhr: Bushaltestelle an der B 492, gegenüber Firma Cooper
18.00 Uhr: Gegenüber Stadtapotheke, anschließend Ecke Blau-
beurer/Wiesentalstraße

Betreuerinnen und Betreuer für Sommerfrei- zeiten gesucht

Das Jugendwerk der AWO Württemberg sucht junge Menschen
ab 16 Jahren, die sich im Sommer 2014 als Teamerin oder Tea-
mer bei Kinder- und Jugendfreizeiten im In- und Ausland enga-
gieren möchten. Wer Spaß am Umgang mit jungen Menschen
hat, gerne im Team arbeitet und eine Freizeit betreuen will, wird
vom Jugendwerk in mehreren Wochenendschulungen zum/zur
Jugendgruppenleiter*in ausgebildet. Die Tätigkeit wird für viele
Ausbildungen und Studiengänge im sozialen Bereich als Prakti-
kum anerkannt.

Am 15./16. März 2014 findet dazu die „Informationsbörse Som-
merfreizeiten“ in Böblingen statt, bei der sich das Jugendwerk
vorstellt und alle Fragen zur Ausbildung klärt.

Informationen zu den Freizeiten und den Tätigkeiten des Jugend-
werks gibt es auf www.jugendwerk24.de. Dort kann auch ein gra-
tis Programmheft bestellt und sich zu allen Freizeiten angemeldet
werden. Für finanziell schwächer Gestellte gibt es verschiedene
Zuschussmöglichkeiten, weitere Auskünfte erteilt die Geschäfts-
stelle des Jugendwerks gerne telefonisch unter (0711) 945 729
111.

vhs Laichingen- Blaubeuren-Schelklingen



Das Programmheft für das Frühjahr-Sommer-Semester wird ab
29. Januar in den Haushalten verteilt und in Geschäften, Rathäu-
sern und Banken ausgelegt.

Ab sofort ist das Internet mit den neuen Kursen freigeschaltet